

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

rechtbuch sagt¹⁾. In dem bedeutsamen Stadtprivileg von 1417 lassen sich die Bürger gewissermaßen als Vorbeugungsmaßregel gegen Schmälerung ihrer Vorrechte die Geltung des Landrechtsbuches ausdrücklich zusichern. Aus Wasserburg stammen sechs Handschriften dieses Gesetzbuches²⁾. Im Anhang sind mehr oder minder freie Bearbeitungen des Münchner Satzungsrechtes beigelegt, das in der Innstadt dann zur Anwendung herangezogen wurde, wenn das Privilegienrecht keine einschlägigen Bestimmungen enthielt.

Ein neuer Abschnitt in der Entwicklung Wasserburgs begann nach der Landesteilung 1392 mit der Regierung der Herzöge aus der Linie Bayern-Ingolstadt 1392—1447. Herzog Stephan der Jüngere hatte noch die städtfreundliche Politik seines Vaters fortgesetzt. Unter ihm erreichte die Selbständigkeit der städtischen Gemeindevewaltungen seines Teilherzogtums die größte Ausdehnung. Wasserburg erhielt 1388 die Gerichtsbarkeit für die während des Kriegszuges gegen die Reichsstädte entstehenden Händel; 1392 wurde dem Rat als Schiedsgericht ein Teil der Strafgerichtsbarkeit mit den anfallenden Geldbußen übertragen. Die Gemeinde befand sich im Besitze des Salz- und Ziegelstadels, der Fleischbank, des Pflasterzolles, der Ungeldfreiheit, eines verlängerten Jahrmarktes. Seit 1394 (bis 1456) wurden Pfennige mit dem Wasserburger Wappen in der Stadt ausgeprägt³⁾. Die Stadtverwaltung erfuhr ihre endgültige Fassung. Aus der Finanzverwaltung entstand das Amt des Kämmerers (1392 genannt), der sich später als Vorsteher und politischer Führer der Gemeinde „Bürgermeister“ (so 1414) nannte. Der Stadtschreiber (1366 bezeugt) diente als rechtsgelehrter Syndikus, erfahrener Anwalt und Gesandter; zugleich besorgte er die Kanzlei und Rechnungsführung.

Nach dem Regierungsantritt Ludwigs des Gebarteten (1413—1443/47), der die stark verschuldete Stadt zu einer fast uneinnehmbaren Festung ausbaute, begann

¹⁾ L. v. Rodinger im Obb. Arch. 23 (1863), S. 284. Vgl. auch O. Riedner, Die Rechtsbücher K. Ludwigs d. B. 1913.

²⁾ Staatsbibliothek München, Cgm 302 u. 545, Clm 2516; außerdem 3 Hf. im Stadtarchiv Wasserburg.

³⁾ Vgl. Historisches aus Altvasserburg u. Umgebung S. 35—38.